

Kultur- und Kongressmanagement
(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden					Summe
	Jahrgang					
	I.	II.	III.	IV.	V.	
1. Religion	2	2	2	2	2	10
2. Sprache und Kommunikation						
2.1 Deutsch	3	3	2	2	3	13
2.2 Englisch ¹	3	3	3	3	3	15
2.3 Zweite lebende Fremdsprache ^{1 2}	3	3	2	2	3	13
2.4 Dritte lebende Fremdsprache ^{2 3}	0	0	3	3	3	9
3. Wirtschaft						
3.1 Globalwirtschaft, Wirtschaftsgeografie und Volkswirtschaft ⁴	0	2	3	2	0	7
3.2 Betriebswirtschaft	2	2	2	2	1	9
3.3 Rechnungswesen und Controlling ⁵	3	2	2	2	2	11
3.4 Recht	0	0	0	0	3	3
3.5 Angewandtes Informationsmanagement ⁶	2	2	2	2	0	8
4. Kultur-, Kongress-, Eventmanagement⁶						
4.1 Kultur- und Eventmanagement ⁷	3	2	2	2	2	10
4.2 Tagungs-, Seminar- und Kongressmanagement ⁸	0	0	0	2	2	4
5. Gesellschaft, Kunst und Kultur						
5.1 Geschichte und Politische Bildung	0	2	2	2	0	6
5.2 Psychologie und Philosophie	0	0	0	2	2	4
5.3 Musik, Bildnerische Erziehung und kreativer Ausdruck ⁹	2	2	2	2	2	10
6. Mathematik, Naturwissenschaften und Ernährung						
6.1 Angewandte Mathematik ¹⁰	2	2	2	2	3	11
6.2 Naturwissenschaften ¹¹	2	2	2	2	2	10
6.3 Ernährung	3	0	0	0	0	3
7. Food, Beverage und Cateringmanagement ¹²	0	3	2	0	0	5
7.1 Jungsommelier	0	0	2	0	0	3
8. Bewegung und Sport	2	2	2	2	1	9
Wochenstundenzahl	32	34	37	36	34	173
B. Verbindliche Übung						
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	2	0	0	0	0	2
Gesamtwochenstundenzahl	34	34	37	36	34	175
C. Pflichtpraktikum						
8 Wochen zwischen dem II. und V. Jahrgang						
D. Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen¹³						
E. Förderunterricht¹⁴						

1 Im V. Jahrgang werden je 1 Wochenstunde Englisch und Zweite lebende Fremdsprache von den jeweiligen Lehrkräften mit dem Ziel der mehrsprachigen Kompetenzerweiterung gemeinsam unterrichtet.

2 In Amtsschriften ist in Klammern die Bezeichnung der Fremdsprache anzuführen.

3 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 9-10 Wochenstunden festgelegt werden.

4 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 7-11 Wochenstunden festgelegt werden.

5 Mit Computerunterstützung.

6 Inklusive angewandtes Projektmanagement.

7 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 6-10 Wochenstunden festgelegt werden.

8 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 4-6 Wochenstunden festgelegt werden.

9 Inklusive Gestaltung mit elektronischen Medien.

10 Mit Technologieunterstützung.

11 Biologie und Ökologie, Chemie, Physik.

12 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 5-9 Wochenstunden festgelegt werden.

13 Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).